

Zentralstelle für
Finanztransaktionsuntersuchungen
Bergisch Gladbacher Str. 837
51069 Köln
Per E-Mail an: ticket.fiu@zka.bund.de

16. November 2018

Stellungnahme zur Konsultation „Rückmeldebericht zu erstatteten Verdachtsmeldungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit im Rahmen der Konsultation zu „Rückmeldebericht zu erstatteten Verdachtsmeldungen“ Stellung zu nehmen, die wir nachfolgend gerne wahrnehmen.

Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) vertritt die Interessen von über 200 ausländischen Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstituten in Deutschland aus über 30 Ländern. Die Mehrzahl sind Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen ausländischer Banken, also Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG, die unter anderem im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig sind.

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben, den Verpflichteten einen Rückmeldebericht zur Verfügung zu stellen. Allerdings erfüllt der im Entwurf vorliegende Rückmeldebericht lediglich einen Teil der gesetzlichen Anforderungen an die Rückmeldung gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GwG, da er ausschließlich auf die Form einer abgegebenen Verdachtsmeldung eingeht. Bereits aus § 41 Abs. 2 Satz 2 GwG geht hervor, dass eine Rückmeldung an die Verpflichteten zu einer Verbesserung des Risikomanagements führen können soll sowie die Rückmeldung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und des Meldeverhaltens herangezogen werden soll. Mit dem vorliegenden konsultierten Rückmeldebericht kann unserer Ansicht nach lediglich letzteres, nämlich die Verbesserung des Meldeverhaltens, erreicht werden. Insoweit

Elke Weppner

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
elke.weppner@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

würden wir es sehr begrüßen, wenn den Verpflichteten möglichst zeitnah auch eine einzelfallbezogene Rückmeldung zur Verfügung gestellt werden würde, die zur Verbesserung des Risikomanagement und der Erfüllung der Sorgfaltspflichten herangezogen werden könnte. Unter einer einzelfallbezogenen Rückmeldung ist in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass den Verpflichteten für jeden gemeldeten Sachverhalt eine Rückmeldung über das Schicksal der Verdachtsmeldung gegeben wird:

- Verdachtsmeldung noch in Bearbeitung bei der FIU
- Ergreifung von Sofortmaßnahmen durch die FIU
- Abgabe an die zuständige Strafverfolgungsbehörde XY
- Einstellung des Verfahrens
- Löschung der Verdachtsmeldung aus dem Analysepool

Eine solche detailliertere einzelfallbezogene Rückmeldung würde den Verpflichteten helfen, ihre Risikomanagementsysteme und Sorgfaltspflichten effektiver auszugestalten. Aus der Perspektive des Verpflichteten sind folgende Entscheidungen für das Risikomanagement nach Abgabe einer Verdachtsmeldung zu treffen:

- Weiterhin verstärktes Monitoring der Geschäftsbeziehung/des Vertragspartners
- Abwägung, ob die Geschäftsbeziehung gekündigt wird
- Rückführung des Kunden in das reguläre Monitoring, sollte sich der Verdacht nicht erhärten

Diese Entscheidungen können jedoch nur sinnvoll getroffen werden, wenn der Verpflichtete um den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert ist.

Obiges sollte bei der Erstellung von Rückmeldeberichten berücksichtigt werden.

Nachfolgend finden Sie unsere Anmerkungen zum konsultierten Entwurf:

1. Generell-abstrakte Rückmeldung

Die unter 2. angestellten Vergleiche mit Branche und Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen bringt aus unserer Sicht keinen Mehrwert für die Verpflichteten.

Sollte nun ein Rückmeldebericht, der sich auf rein formale Aspekte bei der Abgabe von Verdachtsmeldungen bezieht und zudem Vergleiche mit Branche und der Gesamtmeldeanzahl vornimmt, dazu führen, dass die Arbeit der AML-Abteilung bank- oder sogar konzernintern als nicht erfolgreich angesehen wird, verdrängt das unserer Ansicht nach den Blick auf das Wesentliche, nämlich, dass verdächtige Transaktionen erkannt und unverzüglich gemeldet wurden. Dieser Art von „peer review“ ist nicht sachdienlich für die Verbesserung der in § 41 Abs. 2 Satz 2 GwG erwähnten Punkte.

2. Einzelfallbezogene Rückmeldungen

Der Nutzen einer Rückmeldung zu erstatteten Verdachtsmeldungen in der vorgeschlagenen Form ist für die Verpflichteten nur eingeschränkt erkennbar. Zum einen stützt sich der Bericht in der

Hauptsache auf die formal richtige Bedienung des Meldeportals „goAML“, zum anderen fehlt die Aussagekraft der übermittelten Informationen, als dass anhand dieser tatsächlich eine Verbesserung des Meldeverhaltens erzielt werden könnte.

Die Kriterien anhand derer die abgegebenen Verdachtsmeldungen auf ihre formale Qualität untersucht werden (Angaben zu „Bewertungstext“) erscheinen nicht auf alle bei Banken anfallenden Typen von Verdachtsmeldungen zu passen.

a) Bewertungstexte

Die Bewertungstexte berücksichtigen nur formale Aspekte, sodass der Eindruck entsteht, die Form einer Verdachtsmeldung stehe über dem Inhalt der Meldung.

Es gibt meist triftige Gründe, weshalb ein „Konto/Organisation/Persson unvollständig angelegt“ wurde.

So kommen Situationen vor, in denen der Kontoinhaber ein anderer Zahlungsdienstleister ist, der bei einer Bank ein Konto hat. Ein Verdacht richtet sich in diesen Fällen jedoch nicht gegen den Kontoinhaber, also den Zahlungsdienstleister, sondern gegen einen Kunden dieses Zahlungsdienstleisters. Dieser Kunde hat kein Konto bei der meldenden Bank. Mithin hat die meldende Bank keine Kontonummer, die sie in goAML eintragen könnte. Oft werden die Kontodaten des Zahlungsdienstleisters in das Feld „Organisation“ eingetragen, um zu verhindern, dass dieser Zahlungsdienstleister mit seinem Konto im goAML-System als „verdächtiges Konto“ geführt wird, da sein Konto mit dem Verdacht nicht unmittelbar etwas zu tun hat, sondern der Verdacht sich wiederum auf seinen Kunden bezieht. Folglich bleibt das Feld zur Kontonummer des Verdächtigen leer.

Dieses Beispiel zeigt, dass es vielmehr an den Nutzungsmöglichkeiten von goAML zu liegen scheint, dass sodann eine Rückmeldung zur Verdachtsmeldung mit der Qualität der Kategorie C erstellt werden muss. Die Rückmeldung ist folglich in der Praxis wenig hilfreich, da dies in der Zukunft von den Verpflichteten nicht geändert werden kann.

Des Weiteren kommt es gerade bei Auslandsbanken, die das Korrespondenzbankgeschäft betreiben, vor, dass eine verdächtige Transaktion gemeldet wird, bei der der Tatort außerhalb Deutschlands liegt. Diese Transaktionen werden selbstverständlich gemeldet. Allerdings werden hier häufig nur die Mindestangaben bei der Verdachtsmeldung ausgefüllt, da bereits bei der Meldung klar ist, dass die Staatsanwaltschaft mangels Tatort in Deutschland eine Einstellung verfügen wird. Sofern dies in den Erläuterungen zur Verdachtsmeldung auch dargestellt wird, sollte eine solche Verdachtsmeldung, die vermeintlich wenige Informationen, nämlich nur die Mindestangaben enthält, nicht als eine formal minderwertige Verdachtsmeldung der Kategorie C eingestuft werden.

Zudem sehen wir die Bewertungstexte „Sachverhalt unvollständig angelegt“ und „Zusammenhang mit GW/TF nicht erkennbar“ als kritisch an.

Die Aufgabe der Geldwäschebeauftragten ist nicht die Ausermittlung von Verdachtsfällen. Dies ist die Aufgabe der Ermittlungsbehörden. Zumal diesen weitergehende rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Geldwäschebeauftragter gibt eine Verdachtsmeldung mit Sicherheit nicht ab, wenn er keinen Zusammenhang zu Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung vermutet. Ferner sind die Geldwäschebeauftragten gehalten, auch mögliche Verdachtsfälle zu melden. Zu beachten

ist, dass der § 261 StGB eine Vielzahl möglicher Vortatbestände beinhaltet. Im § 43 Abs. 1 GWG wurde mit dem Konjunktiv eine „weiche“ Formulierung gewählt. Der dort enthaltene Verdachtsgrad liegt unterhalb des strafprozessualen Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 i.V.m. § 160 StPO. Insoweit darf und kann der Geldwäschebeauftragte gerade keine tiefere Ermittlungen und Recherchen führen, sondern er wird eine Verdachtsmeldung abgeben, wenn und soweit seiner Erfahrung nach, eine Transaktion verdächtig erscheint.

Soweit mit den beiden Bewertungstextkategorien gemeint sein sollte, dass die Verdachtsmomente nicht klar herausgearbeitet wurden und damit der Verdacht seitens der Analysten in der FIU nicht nachvollzogen werden kann, so sollte man dies auch klar benennen.

Zum Punkt „Sachverhalt nicht in Deutsch verfasst“ möchten wir anmerken, dass die Arbeitssprache in den international tätigen Banken zumeist Englisch ist. Dies bedeutet, dass Vorgänge auf Englisch dokumentiert werden. Wird eine Verdachtsmeldung abgegeben, verfasst der Geldwäschebeauftragte eine Dokumentation für interne Zwecke und gibt die Verdachtsmeldung in goAML ein. Sofern er nun praktisch zwei Mal denselben Sachverhalt einmal auf Deutsch und einmal auf Englisch verfassen muss, bindet dies unverhältnismäßig viel Zeit und Ressourcen. Sollte aufgrund des Grundsatzes, dass die Amtssprache Deutsch ist, ein englischsprachiger Sachverhalt nicht erwünscht sein, so sollte in goAML ein Hinweis an prominenter und passender Stelle stehen.

b) Nutzen für die Verpflichteten

Der konsultierte Rückmeldebericht erfüllt unserer Ansicht nach derzeit primär den Zweck, dass die formale Meldequalität seitens der Verpflichteten verbessert wird und damit die Verarbeitung der Verdachtsmeldung bei der FIU erleichtert wird. Allerdings können die Verpflichteten mit einem solchen Rückmeldebericht für ihre tägliche Arbeit, nämlich das Aufspüren von Transaktionen, denen Gewinne aus schweren Straftaten zugrunde liegen, keinen Nutzen ziehen. Es kann damit weder das Risikomanagement feiner und effektiver kalibriert werden, noch können die Sorgfaltspflichten verbessert werden. Dazu bräuchte es, wie eingangs erwähnt, eine inhaltliche einzelfallbezogene Rückmeldung.

Wir hoffen, Ihre weitere Arbeit am konsultierten Rückmeldebericht zu unterstützen. Für Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen Ihnen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Weppner

Andreas Kastl